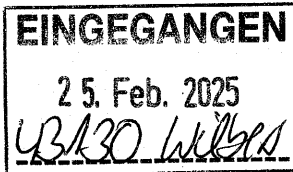




Finanzamt Papenburg \* Emdener Straße 15 \* 26871 Aschendorf

**Finanzamt Papenburg**

DATA-TAX Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Große Str. 14  
26871 Aschendorf



Bearbeitet von  
Frau Söffge

ZiNr.  
42

Abweichende Sprechzeiten der Bearbeiterin:  
Mo., Mi. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04962) 503 -

Aschendorf

53/137/02838

3042

24. Februar 2025

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Herr Heinrich Robben, 26903 Surwold, Hauptstr. 121 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 53/137/02838 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 28. Februar 2027.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Emdener Straße 15  
26871 Aschendorf

Telefon  
(04962) 503 - 0

Sprechzeiten  
Auskunftsbereich: Mo, Do u. Fr  
8:00 - 12:00 Uhr; Mi 8:00 -  
17:00 Uhr und nach  
Vereinbarung

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE58 2800 0000 0028 5015 12,  
BIC MARKDEF1280  
Sparkasse Emsland, IBAN DE62 2665 0001 0001 0200 07,  
BIC NOLADE21EMS

E-Mail: [Poststelle@fa-pap.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-pap.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.e1ster.de](http://www.e1ster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Papenburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.